Orts- und Terminwahl für eine Generalversammlung

Auch wenn der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Regelung hinsichtlich der Ort- und Terminwahl für die Abhaltung einer Generalversammlung enthält, besteht eine Verpflichtung bei dieser Wahl auf die Interessen der anderen Gesellschafter bedacht zu nehmen.

Dies folgt aus den allgemeinen im GmbH Recht anerkannten Treuepflichten. Diese Treuepflicht des Gesellschafters einer GmbH gebietet auch eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitgesellschafter bei Ermöglichung der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

Eine Generalversammlung darf daher nicht zu einem Zeitpunkt angesetzt werden an dem bekanntermaßen Gesellschafter nicht anwesend sein werden. Vergleiche dazu OGH 9.4.2012, 6Ob60/12k.